

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462) in Verbindung mit den §§ 114, 141 Abs.3 und 156 Abs.3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Neufassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. S. 232), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 17.11.2010 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung

über die Schülerbeförderung im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Im Stadtgebiet von Wilhelmshaven wohnende Schüler und Schülerinnen der in § 114 Abs. 1 NSchG genannten Bildungsgänge haben Anspruch auf Beförderung zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.

Der Anspruch kann demnach nur bestehen für

Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie

für Schüler und Schülerinnen

1. der 1. - 10. Klassen der allgemeinbildenden Schulen,
 2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schüler und Schülerinnen mit geistigen Behinderungen,
 3. der Berufseinstiegsschule,
 4. der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schüler und Schülerinnen diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen.
- (2) Zusätzlich für den Weg zur nächsten Haltestelle des von der Stadt Wilhelmshaven bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg der Schülerinnen und Schüler zwischen der Wohnung und der Haltestelle die Entfernung nach § 2 dieser Satzung übersteigt oder der gesamte Schulweg nach § 5 dieser Satzung unzumutbar ist.
- (3) Für Schüler und Schülerinnen, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Die Behinderung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 2

Mindestentfernung

- (1) Die Mindestentfernung beträgt für die Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 einheitlich 2 km.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste verkehrssichere, nach den örtlichen Gegebenheiten geeignete und sichere Fußweg von der Haustür des Wohngebäudes der Schüler und Schülerinnen bis zum Haupteingang des Schulgebäudes. Verfügt ein Schulgebäude über mehrere gleichartige Eingänge, so ist die Entfernung zum nächstgelegenen Eingang maßgebend. Besteht eine Schule aus mehreren voneinander getrennten Gebäuden, so ist der Haupteingang des Gebäudes maßgebend, in welchem der Klassenraum der Klasse untergebracht ist, welcher den Schülern und Schülerinnen zugeordnet ist.
- (3) Im Zeitraum vom 01. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres bleiben die nachfolgend aufgeführten Straßen bei der Ermittlung der Mindestentfernung unberücksichtigt:
 1. Totenweg (zwischen dem nördlichen Beginn bis zur Einmündung des Fußgängertunnels an der IGS)
 2. Lönsweg.

§ 3

Beförderungs- und Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule, die den von den Schülern und Schülerinnen verfolgten Bildungsgang anbietet. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 NSchG.
- (2) Besuchen die Schüler und Schülerinnen auf Wunsch nicht die nächste Schule nach Abs. 1, so besteht die Beförderungspflicht gemäß § 114 Abs. 4 NSchG.
- (3) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichts in der Schule oder am Unterrichtsort. Dazu gehören auch Fahrten im Rahmen des Betriebspraktikums sowie zur Arbeitsplatz- und Betriebserkundung.

§ 4

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

- (1) Die Art der Beförderung und den Umfang der Erstattung der notwendigen Aufwendungen legt die Stadt Wilhelmshaven unter Berücksichtigung der Schulwegsicherung und Belastbarkeit der Schüler und Schülerinnen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als Träger der Schülerbeförderung fest.
- (2) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sofern sie unter zumutbaren Bedingungen erfolgen kann. Für Schulen des Sekundarbereiches II außerhalb des Stadtgebietes sind Ausnahmen unter der Einschränkung des Abs.5 möglich.

Die Beförderung im Rahmen des ÖPNV wird abgegolten durch

- a) die Ausgabe von Schülerfahrkarten oder
- b) die Erstattung der verauslagten Kosten.

Hierbei erfolgt eine Erstattung nur dann, wenn ein Antrag gestellt wird und die benutzten Fahrscheine vorgelegt werden. Die jeweils günstigsten Fahrpreise des ÖPNV gelten als notwendige Aufwendungen.

- (3) Nehmen die Schüler und Schülerinnen eine angebotene unmittelbare Beförderungsleistung der Stadt Wilhelmshaven vorrangig nicht in Anspruch, werden die Aufwendungen für den Schulweg in diesem Fall nicht erstattet.
- (4) Ist eine Beförderung durch den ÖPNV unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich, wird die Beförderung durch andere Verkehrsmittel oder Beförderer sichergestellt.
Bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens werden die notwendigen Aufwendungen wie folgt erstattet:
0,26 € je gefahrenen Kilometer und Schultag für die tatsächlich durchgeführten Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung.
- (5) Besuchen die Schüler und Schülerinnen angebotsbedingt eine Schule nach § 1 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 außerhalb des Gebietes der Stadt Wilhelmshaven und wählen anstelle der vorgesehenen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr die Beförderung mit einem privaten Personenkraftwagen, besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß Absatz 3 nur bis zu dem günstigsten Betrag, der bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs entstanden wäre.
- (6) Bei der Beförderung zu Ersatzschulen mit besonderen Bildungsgängen werden die Aufwendungen höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerfahrkarte erstattet, die zu Beginn des Schuljahres im ÖPNV für den Weg zu einer Schule im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven ausgegeben wurde.
- (7) Für den Besuch von Betriebspraktika außerhalb des Stadtgebietes sind nur die Kosten erstattungsfähig, die für die günstigste Schülerfahrkarte im öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Stadtgebietes angefallen wäre.

§ 5

Zumutbare Bedingungen

(1) Die Beförderung durch den ÖPNV erfolgt unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schüler und Schülerinnen nicht überschritten wird.

Die Belastbarkeit gilt unter folgenden Bedingungen als nicht überschritten:

- a) für Kinder der Schulkindergärten, des Sprachförderunterrichts gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG, Schüler und Schülerinnen der Grundschulen und des Primarbereiches der Förderschulen:
 - bei Zeiten für den Schulweg bis zu 45 Minuten in eine Richtung sowie bei einmaligem Umsteigen,
- b) für Schüler und Schülerinnen der 5. bis 10. Klassen der allgemeinbildenden Schulen
 - bei Zeiten für den Schulweg bis zu 60 Minuten in eine Richtung
- c) für anspruchsberechtigte Schüler und Schülerinnen nach § 1 Abs. 1 Ziffern 3 und 4
 - bei Zeiten für den Schulweg bis zu 90 Minuten in eine Richtung,

Bei diesen Berechnungen sind

- für jeweils 200m Fußweg 3 Minuten für Schüler nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a ,
- für jeweils 250m Fußweg 3 Minuten für Schüler nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b und c

anzusetzen.

(2) Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende unberücksichtigt.

(3) Für die Beförderung zu Schulen außerhalb des Stadtgebietes gilt der tatsächliche Zeitaufwand als zumutbar.

§ 6

Ausschlußfrist

Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Fachbereich Bildung, Kultur und Sport der Stadt Wilhelmshaven zu stellen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 7

Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

Beim Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres ist die Schülerfahrkarte unverzüglich zurückzugeben; § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.04.1997 außer Kraft.

Wilhelmshaven,

Menzel
Oberbürgermeister